



Dieter Reiter

Frau Stadträtin Ursula Sabathil
Herrn Stadtrat Johann Altmann
Herrn Stadtrat Dr. Josef Assal
Herrn Stadtrat Richard Progl
Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – FREIE
WÄHLER / BAYERNPARTEI
Rathaus

Datum
30.03.2016

Parteienwerbung am Rathaus?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00545 von Herrn StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal,
Herrn StR Richard Progl, Frau StRin Ursula Sabathil
vom 10.03.2016, eingegangen am 10.03.2016

Sehr geehrte Frau Stadträtin Sabathil,
sehr geehrter Herr Stadtrat Altmann,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Assal,
sehr geehrter Herr Stadtrat Progl,

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Seit etlichen Tagen hat eine Fraktion des Münchner Stadtrats die rückwärtige Fassade des Rathauses mit auffälligen Plakaten „geschmückt“. Auch wenn der Parteiname nicht explizit zu lesen ist, gibt es keinen Zweifel, von wem die Plakate stammen – auch, da sich dort die Räume der entsprechenden Fraktionen befinden.
Einer anderen Partei wurde in der letzten Wahlperiode verboten, eine Fahne mit ihrem Partei-Logo in ihren Büroräumen im Rathaus aufzuhängen, da diese teilweise von Außen sichtbar war.“

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Sind die aktuell aushängenden Plakate dem Oberbürgermeister bekannt? Gibt es eine Genehmigung für den Aushang?

Antwort: Im Vorfeld waren mir die Plakate nicht bekannt. Eine mündliche Genehmigung wurde nach direktoriumsinterner Abstimmung von der Geschäftsleitung des Direktoriums für den Weltfrauentag am 08.03.2016 erteilt. Die Genehmigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass keine parteipolitische Werbung erkennbar ist (z. B. Sonnenblumen, ...).

Frage 2: Wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Nach welchen Kriterien wird es bestimmten politischen Gruppierungen erlaubt, Werbung am Rathaus anzubringen, während es anderen untersagt wird?

Antwort: Es ist generell nicht erlaubt, Parteienwerbung am Rathaus anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter